

GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DIE BENUTZUNG DER PARKEINRICHTUNGEN DER STADT VIERNHEIM

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 353), der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. II S. 225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434, 438), der §§ 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2004 (BGBl. I Nr. 3 S. 74) und der Hessischen Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am 27.02.2004, folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Parkeinrichtungen erlassen:

§1

Geltungsbereich

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf denen das Parken nur nach der Bedienung eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach § 3 festgesetzt.

§2

Gebührenschild- Gebührenschuldner- Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche mit Parkautomat. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt.

§3

Gebühren

Die Parkgebühren werden auf 0,50€ je angefangene Stunde festgesetzt. Die Festsetzung der Parkbereiche erfolgt durch den Magistrat.

§4

Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung von Parkgebühren sind befreit:

- Kurzzeitparker bis zur Dauer von 60 Minuten.
- Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung.
- Bewohner mit gültigem Parkausweis

Befreiungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§5

Ermächtigung

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt durch Einzelanordnung bei bestimmten Anlässen (z. Bsp. verkaufsoffene Sonntage, Messen, Märkten, etc.) die Benutzung der Parkplätze an Parkscheinautomaten gebührenfrei anzubieten.

§6

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Viernheim (Viernheimer Tageblatt, Südhessen Morgen - Ausgabe Viernheim) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 16.12.1991 außer Kraft.

Viernheim, den 27. Februar 2004

Der Magistrat der Stadt Viernheim

.ge.z.:...B a a ß.....,Bürgermeister

.g.e.z.:...R i n g h o f., l. Stadtrat

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Parkeinrichtungen der Stadt Viernheim ist am 01.04.2004 in Kraft getreten.